

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	47 (1972)
Heft:	1
Rubrik:	Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung

Der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung kommt im Rahmen des Eidgenössischen Militärdepartementes besondere Bedeutung zu. Sie erfüllt die Aufgaben eines Generalsekretariats und sorgt für den geordneten Geschäftsgang auf der Stufe Departement. In der Direktion werden auf der Stufe des Departements der Rechtsdienst, der Liegenschaftsdienst, der Finanzdienst und der Personaldienst behandelt. Dazu kommen die Geschäfte, die sich aus den Beziehungen des Militärdepartements zu den Kommandostellen der Armee, den Militärverwaltungen der Kantone und zu den einzelnen Wehrpflichtigen ergeben. In der Unterabteilung Information und Dokumentation finden wir den Pressedienst, die Militärbibliothek und das Dokumentationswesen des Departements. Daneben sind der Direktion die Eidgenössische Landestopographie, die Militärversicherung, die Eidgenössische Turn- und Sportschule und der Oberfeldkommissär zugewiesen.

Anlässlich einer halbtägigen Presseführung orientierte Direktor A. Kaech die Presse über einige Ausschnitte aus der Tätigkeit dieses «Generalsekretariates», im besonderen über die Landestopographie, das elektronische Datenverarbeitungszentrum und das Dokumentationswesen. In der Folge wird namentlich auf die elektronische Datenverarbeitung und das Dokumentationswesen hingewiesen, weil auf diesen beiden Gebieten im Rahmen der gesamten Bundesverwaltung gewissermaßen Pionierarbeit geleistet wird.

Das Rechenzentrum des Militärdepartements wurde 1950 ins Leben gerufen. Heute, elf Jahre nach der Inbetriebnahme der ersten Lochkartenmaschine, sind im Rechenzentrum rund 100 Fachleute beschäftigt. Der Gesamtaufwand für elektronische Geräte beläuft sich bis 1971 auf etwa 15 Millionen Franken. Als wichtigste Aufgabenbereiche des Rechenzentrums können genannt werden: die Verarbeitung der Besoldungen und der Gehälter der Beamten und Angestellten des Eidgenössischen Militärdepartements und der Militäerversicherung, die Lagerbuchhaltung der Munition, des Korps-, Reserve- und Instruktionsmaterials der Armee sowie die Ersatzteilbewirtschaftung der Armeefahrzeugsparke. In Vorbereitung stehen die Lagerbewirtschaftung des gesamten Reservematerials der Armee, das umfassende Personalinformationssystem (PISA) und der Einsatz der Datenverarbeitung für die militärische Führung.

Gegenwärtig arbeitet das Rechenzentrum gemeinsam mit der Sektion Dokumentation am Aufbau eines integrierten Dokumentationssystems für das Militärdepartement. Angesichts der ungeheuren Flut an Informationen und Dokumentationen, der man mit herkömmlichen Mitteln nicht mehr bekommen kann, ist es angezeigt, Wege zu finden, um im Blick auf das Gesamtdepartement mit einem Mindestaufwand an Arbeit und Zeit das richtige Dokument,

d. h. die benötigte Information, zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu finden.

Am 11. Februar 1970 hat das Departement eine Verfügung über die Koordination der Dokumentationsdienste erlassen, die bezieht, einerseits die Zusammenarbeit der verschiedenen Fachdokumentationsdienste im gesamten Bereich des Militärdepartements unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu koordinieren und anderseits ein integriertes Dokumentationssystem vorzubereiten.

Seit beinahe zwei Jahren wird nun am Aufbau dieses Systems gearbeitet. Vieles ist neu und bietet ungeahnte Schwierigkeiten. Die Vorarbeiten sind gleichwohl nahezu beendet. Es ist damit zu rechnen, dass in näherer Zukunft die Informations- und Dokumentationsflut im Militärdepartement besser kontrolliert und ausgewertet und damit ein Teil des vorhandenen Wissens zeitgerecht genutzt werden kann.

P. J.

*

Eidgenössisches Militärdepartement Information

Gewerkschaftskartell Basel-Stadt
4000 Basel 5 Rebgassee 1

Petitionsrecht in der Armee

Sehr geehrte Herren,
Wir sind im Besitz Ihres Schreibens vom 29. Oktober 1971, mit dem Sie zur disziplinarischen Bestrafung eines Unteroffiziers durch den Kdt Geb Inf Rgt 18 Stellung nehmen. Sie gehen von der Annahme aus, der Unteroffizier sei deshalb bestraft worden, weil er Unterschriften für eine Petition gesammelt habe, mit welcher die Einführung eines Zivildienstes gefordert wird. Sie vertreten die Ansicht, dass das verfassungsmässige Petitionsrecht auch in der Armee gewährleistet werden müsse, und verlangen:

1. die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Regimentskommandanten, dessen Eignung für die Ausübung seines Kommandos geprüft werden müsse;
2. die Rehabilitierung des bestraften Unteroffiziers;
3. den Erlass verbindlicher Weisungen an die Truppenkommandanten über die Ausübung der bürgerlichen Grundrechte innerhalb der Armee.

Ihre Ausführungen haben unsere volle Aufmerksamkeit gefunden. Wir müssen allerdings feststellen, dass sie von einem unzutreffend geschilderten Sachverhalt ausgehen. Es trifft zu, dass der in Frage stehende Unteroffizier disziplinarisch bestraft worden ist. Dieser hat von seinen militärischen Vorgesetzten den eindeutigen Befehl erhalten, während des Dienstbetriebes die Sammlung von Unterschriften zu unterlassen. Es wurde ihm jedoch nicht verboten, ausserhalb der Dienstzeit, d. h. im freien Ausgang, Unterschriften zu sammeln. In dem Verbot des Unterschriften-sammelns während der Dienstzeit lag weder die Absicht der Beschränkung eines von der Bundesverfassung gewährleisteten Rechts noch eine Stellungnahme zur Frage der Einführung eines Zivildienstes. Es wurde einzig im Interesse eines einwandfreien, von keiner politischen Aktion belasteten Dienstbetriebs erlassen. Hierzu waren die militärischen Vorgesetzten des Unteroffiziers nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Entgegen dem ihm bekannten, ausdrücklichen Befehl hat der Unteroffizier dienstliche Verrich-

tungen der Truppe zum Sammeln von Petitionsunterschriften missbraucht. Er hat nicht nur die Essenszeiten, sondern auch sonstige dienstliche Gelegenheiten, wie Truppentransporte, Filmvorführungen, Pausen zwischen Theoriestudien, für seine Sammeltätigkeit benutzt und hat damit eindeutig gegen den Befehl seiner Vorgesetzten gehandelt. Er ist darum wegen Nichtbefolgung eines Befehls disziplinarisch bestraft worden. Dazu muss ausdrücklich festgestellt werden, dass die Bestrafung nicht wegen der Gesinnung des Unteroffiziers bzw. wegen der Ausübung eines Volksrechts erfolgt ist, sondern darum, weil er einem Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht hat.

Der Unteroffizier hat von dem ihm zustehenden Recht auf Einreichung einer Disziplinarbeschwerde gegen die Bestrafung keinen Gebrauch gemacht.

Angesichts dieses Sachverhalts nehmen wir zu Ihren Forderungen wie folgt Stellung:

1. Es besteht kein Anlass zu einem Disziplinarverfahren gegen den Regimentskommandanten. Dieser hat im Rahmen seiner Kompetenzen pflichtgemäß gehandelt.
 2. Ebenso besteht kein Grund zur Rehabilitierung des bestraften Unteroffiziers, der im übrigen selbst auf die Ausübung seines Beschwerde-rechts verzichtet hat.
 3. Über die Betätigung der politischen Rechte innerhalb der Armee bestehen keine konkreten Vorschriften, da es bei uns seit jeher als selbstverständlich gilt, dass der Soldat auch bei der Truppe seine Bürgerrechte beibehält. Allerdings ist es notwendig, die dienstlichen Verrichtungen von der Ausübung politischer Rechte sauber zu trennen, wie dies im Geb Inf Rgt 18 richtigerweise angeordnet worden ist.
- Es stellt sich für uns die Frage, ob anlässlich der nächsten Revision des Dienstreglements ein solcher Grundsatz in das Reglement aufgenommen werden sollte. Dabei müsste eine klare Abgrenzung zum Verbot der Kollektivbeschwerden im Sinn von Ziffer 94 des DR geschaffen werden. Die Frage nach einer solchen Ergänzung des Dienstreglements wird zurzeit geprüft.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Militärdepartement
sig. Gnägi



Sanitätsrekruten demonstrierten

nicht etwa ihren Protest, sondern ihr Können: Die San RS 240 zeigte im Oktober 1971 im thurgauischen Lommis eine Leistungsschau, die den Militärrattachés wie auch den Eltern und Angehörigen der Rekruten Aufschluss über den Ausbildungstand nach 13 Wochen Dienstzeit gab. — Ein Sanitätshauptmann beim Erklären von Blutstillungsmethoden anhand einer Demonstrationspuppe. Keystone

*

Wintergebirgskurs der Grenzdivision 5

Die Grenzdivision 5 führt vom 18. bis 25. März 1972 im Gebiet von Marmorera im Oberhalbstein einen freiwilligen Wintergebirgskurs durch. Der Kurs bezieht die winteralpintechnische Ausbildung für mittlere und gute Alpinisten. Das Kursprogramm umfasst eine seriöse Ausbildung in Schnee, Eis und Fels sowie die Durchführung von Skitouren und Gipfelbesteigungen entsprechend den Möglichkeiten der Teilnehmer.

Der Kurs kann von Wehrmännern aller Grade absolviert werden. Der Dienst ist besoldet, wird jedoch nicht an die WK/EK-Pflicht angerechnet. Die Berücksichtigung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Interessierte Wehrmänner haben sich bis spätestens 1. Februar 1972 an folgende Adresse anzumelden: Kommando Grenzdivision 5, Postfach 273, 5001 Aarau.

Es sind Grad, Name, Vorname, Einteilung und Adresse sowie Geburtsjahr anzugeben. Die Kursteilnehmer erhalten rechtzeitig ein Aufgebot sowie eine zusätzliche Orientierung. Kdo Gz Div 5

*

Bewähren sich die neuen Formen in der Armee?

An einer Pressekonferenz im Rathaus von Aarau orientierte am 16. Oktober 1971 Divisionär Hans Trautweiler, Kommandant der Grenzdivision 5, über die Erfahrungen mit den seit dem 1. Januar geltenden Neuerungen im Dienstbetrieb. Es handelt sich dabei um die von der Kommission für Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung in der Armee (Kommission

Oswald) vorgeschlagenen Sofortmassnahmen, insbesondere um Vereinfachungen beim Gruss, bei der Anmeldung und bei der Achtungstellung, um die Eliminierung der Anrede «Herr», um die Normierung der Haartracht, um die Ausdehnung der abendlichen Freizeit für alle bis zur Polizeistunde und um die Bewilligung zum Tragen der Zivilkleider im Urlaub.

Keine hohen Wellen

Vorweg festzustellen ist, erklärte Divisionär Trautweiler, dass diese Neuerungen keine grossen Wellen geworfen haben. Das mag damit zusammenhängen, dass das Schwergewicht in den Wiederholungs- und Ergänzungskursen schon bisher auf dem inneren Gehalt bei der Ausbildung und nicht auf den Äusserlichkeiten von Formen und Dienstbetrieb lag. Zu betonen ist aber auch, dass der heutige freiere Dienstbetrieb höhere Anforderungen an die natürliche Autorität der Kader und an das Verantwortungsgefühl sowie die Selbstständigkeit der Truppe stellt: Der Schritt zur saloppen Haltung und zum Schlendrian ist kleiner geworden. Versager im Auftreten und Verhalten kommen deshalb immer wieder vor; sie belasten den guten Ruf und das Ansehen unserer Armee schwer.

Wir müssen versuchen, diese Probleme mit moderneren Mitteln anzugehen, indem wir zum Beispiel — neben den vorgesehenen Kontrollen durch geschulte Heeresspolizei — unsere Wehrmänner durch Plakate und Slogans zu korrektem Verhalten aufrufen. Ein solcher Ideenwettbewerb zur Gewinnung von geeigneten Entwürfen läuft übrigens zurzeit innerhalb der Grenzdivision 5.

Auch Hauptforderungen erfüllen

In seinen weiteren Ausführungen ging Divisionär Trautweiler auf einige Detailaspekte ein und schloss dann wie folgt: «In den Rekrutenschulen beobachten wir in der Übergangszeit eine gewisse Unsicherheit. Besonders deutlich wird hier, dass die Anforderungen an die Autorität der Gruppenführer gewachsen sind. Eine Schulung der jungen Unteroffiziers- und Offizierskader in Menschenführung und Methodik ist dringend nötig, wenn die leidigen Pannen vermieden werden sollen, welche das Bild und das Ansehen unserer Armee immer wieder verderben. In den Rekrutenschulen wie in den Truppenkursen liegt aber die Hauptlast der Führung mehr denn je beim Einheitskommandanten. Von seinem Geschick und seinem Einfluss ist der gute Geist in seiner Einheit und bei unserer Truppe in erster Linie abhängig.

Und diese Truppe erwartet, dass über die Sofortmassnahmen hinaus mit der Verwirklichung der Hauptforderungen der Kommission Oswald Ernst gemacht wird, auch wenn diese unpopulär sind und Geld kosten, wie zum Beispiel die Beschaffung von bundeseigenen Übungs- und Schiessplätzen!»

Informationsstelle der Grenzdivision 5

Militärgerichte

Der Bundesrat hat einen neuen Beschluss über die Divisions- und Territorialgerichte auf den 1. Januar 1972 in Kraft gesetzt. Diese Gerichte sind zur Beurteilung von Personen zuständig, welche dem Militärstrafgesetz unterstehen. Die Divisions- und Territorialgerichte sind zwar Organe der Armee, aber nicht in die militärische Hierarchie eingebaut und verfügen nach Gesetz über die gleiche Unabhängigkeit wie die bürgerlichen Strafgerichte. Ein Divisionskommandant besitzt somit keine Befehlsgewalt über das seiner Division angegliederte Gericht, und weder Armeeleitung noch Militärverwaltung können in ein hängiges Gerichtsverfahren eingreifen.

In den Bundesratsbeschluss sind Bestimmungen über die Zuständigkeit der zehn Territorialgerichte aufgenommen worden, welche in der Regel im Falle aktiven Dienstes tätig sind und dann nach dem Gerichtsstand der Begehung jene Militärstrafstaten beurteilen, welche von Personen begangen worden sind, welche von Personen begangen worden sind, welche der schweizerischen Armee nicht angehören. Die zwölf Divisionsgerichte üben ihre Gerichtsbarkeit in der Regel nach dem Gerichtsstand der Zugehörigkeit (Einteilung des Beschuldigten in der Armee) aus. Bei den Divisionsgerichten werden nach den neuen Bestimmungen stellvertretungsweise auch bei den Territorialgerichten eingeteilte Justizoffiziere eingesetzt werden können, damit sie mit den ihnen übertragenen Aufgaben vertraut bleiben.

*

Brückenmaterial für die Armee

Der Rüstungschef, dipl. Ing. H. P. Schuhhess, unterzeichnete am 29. Oktober mit Vertretern der britischen Regierung den Vertrag für die Lieferung der im Rüstungsprogramm 1971 enthaltenen «Festen Brücke 69» (Medium Girder Bridge) in der Höhe von 81,3 Millionen Franken. Es handelt sich um eine Brücke, die in sehr kurzer Zeit über Hindernisse von 30 m und 50 m gelegt werden kann. Die Kredite für diese Beschaffung wurden von den eidgenössischen Räten in der Sommer- und in der Herbstsession genehmigt und vor kurzem vom Bundesrat freigegeben. Das Material füllt eine Lücke bei den Genietruppen. Die Ablieferung der ersten zwei Brücken für Instruktionszwecke erfolgt zu Beginn des Jahres 1972, die Lieferungen sollen 1974 abgeschlossen sein.

*

Die neuen Soldansätze der Schweizer Armee

Die eidgenössischen Räte haben die Soldansätze für Rekruten, Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere (bis zum Grad eines Obersten) mit Wirkung auf den 1. Januar 1972 um einheitlich einen Franken erhöht.

	Tagessold Fr.
Korpskommandant	30.—
Divisionär	25.—
Brigadier	23.—
Oberst	21.—

Oberstleutnant	18.—
Major	16.—
Hauptmann	14.—
Oberleutnant	11.—
Leutnant	10.—
Adjutant-Unteroffizier-Stabssekretär	9.—
Offiziers-Aspirant	8.50
Stabssekretär-Aspirant	8.—
Adjutant-Unteroffizier	7.—
Feldweibel, Fourier	6.50
Wachtmeister	5.50
Korporal	5.—
Gefreiter	4.20
Soldat	4.—
Rekrut	3.—

Im Gegensatz zu verschiedenen ausländischen Armeen ist der Sold, den der Schweizer Wehrmann ausgezahlt erhält, kein Lohn im eigentlichen Sinn des Wortes, sondern eine symbolische Entschädigung, die dazu dient, die persönlichen Ausgaben des Wehrmannes während der Dienstzeit (Transportauslagen für den Urlaub, Getränke, Rauchwaren usw.) abzufallen.

*

Frauen im freiwilligen Dienst

Beim Jahresrapport des oberen Kaders des Frauenhilfsdienstes am 17. November 1971 in Bern, welcher von Chef-FHD Andrée Weitzel geleitet wurde und an dem auch der Chef der Abteilung für Adjutantur, Divisionär Rickenmann, anwesend war, kam erneut der feste Wille der Angehörigen des FHD zum Ausdruck, auf freiwilliger Grundlage unserer Armee und dem Land erst recht in einer Zeit zu dienen, da einige Dienstverweigerer vermehrte Publizität erhalten. Die rund 200 FHD-Dienstchefs und Kolonnenführerinnen erhielten durch Filme, Referate und Diskussionen einlässliche Orientierungen zur weltpolitischen Lage, über die neuen militärischen Formen und über die Aufgaben der Frau im Rahmen der schweizerischen Gesamtverteidigung.

*

Neue Schreibweise des Wortes «Kompagnie»

Mit Wirkung ab 1. Januar 1972 wird das Wort Kompagnie ohne den Buchstaben «g» geschrieben. Damit verschwindet ein «orthographischer Anachronismus», und das Wort Kompa(g)nie wird in Zukunft im Sinne einer aussprachegetreuen Schreibweise geschrieben. P. J.



Korpskommandant Ferdinand Bietenholz gestorben

Am 16. November 1971 ist nach kurzer, schwerer Krankheit der Kommandant des Feldarmeekorps 4, Korpskommandant Ferdinand Bietenholz, im Alter von 57 Jahren gestorben. Er war Bürger von Pfäffikon ZH. Seine Studien schloss er im Sommer 1937 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich mit dem Diplom eines Kulturingenieurs ab. Der Verstorbene trat 1940 als Instruktionsoffizier der Artillerie in den Bundesdienst. Im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier kommandierte er die F Btr 54, die Stabs-Btr Hb Abt 20, die Hb Abt 18, das Fus Bat 106 und das Mot Inf Rgt 25. Während zweier Jahre war er Stabschef der 7. Division und während acht Monaten in dieser Funktion im Stab der Mech Div 11. Von 1965 bis Ende 1967 war er im Rang eines Brigadiers als Stabschef des Feldarmeekorps 4 und als Kommandant der Generalstabskurse tätig. Am 1. Januar 1968 übernahm er das Kommando der Mech Div 11 und auf den 1. April 1971 als Nachfolger des im Dienst tödlich verunglückten Korpskommandanten Adolf Hanslin das Kommando des Feldarmeekorps 4. Der Verstorbene war verheiratet und Vater einer Tochter und eines Sohnes. P. J.

*

Neuer Kommandant des FAK 4 und neuer Unterstabschef beim Stab der Gruppe für Generalstabsdienste auf den 1. Januar 1972

Der Bundesrat hat als Nachfolger des verstorbenen Korpskommandanten Ferdinand Bietenholz Divisionär Hans Senn, geboren 1918, von Zofingen, zum Kommandanten des Feldarmeekorps 4 gewählt. Divisionär Senn schloss seine Studien an der Universität Zürich mit dem Dr. phil. ab. Er trat Anfang 1946 als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst ein. Im Wechsel mit Diensten im Generalstab kommandierte er die Mtr Kp IV/56, die Füs Kp I/56, das Füs Bat 56 und das Inf Rgt 23. Von 1962 bis Ende 1963 war er als Stabschef der Grenzdivision 5 tätig. Auf den



Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Armeeleitung und Militärverwaltung 1972

A. Kommandanten der Heereinheiten

FAK	1	KKdt Gérard Lattion	1915	F Div	6	Div Laurenz Zollikofer	1913	Ter Zo	9	Br Friedrich Günther	1913
FAK	2	KKdt Hans Wildbolz	1919	Gz Div	7	Div Rudolf Blocher	1920	Ter Zo	10	Br Jean Ch. Schmidt	1914
Geb AK	3	KKdt Fritz Wille	1912	F Div	8	Div Fritz Maurer	1917	Ter Zo	12	Br Guido Rigonalli	1908
FAK	4	KKdt Hans Senn	1918	Geb Div	9	Div Georg Reichlin	1917				
FF Trp		KKdt Eugen Studer	1913	Geb Div	10	Div Bern. de Chastonay	1922				
Mech Div	1	Div Olivier Pittet	1916	Mech Div	11	Div Richard Ochsner	1922	Flwaf Br	31	Br Arthur Moll	1921
Gz Div	2	Div Robert Christe	1917	Geb Div	12	Div Fritz Wick	1915	Fipl Br	32	Br Philippe Henchoz	1916
F Div	3	Div Jörg Zumstein	1923	Ter Zo	1	Br André Dessibourg	1915	Flab Br	33	Br Hans Born	1913
Mech Div	4	Div Johann Rud. Hüssi	1918	Ter Zo	2	Br Hans Wittwer	1915			Ferner Kdt von Gz Br,	
Gz Div	5	Div Hans Trautweiler	1920	Ter Zo	4	Br Rich. Baumgartner	1914			Fest Br, R Br	

C. Eidgenössisches Militärdepartement

Gruppe für Generalstabsdienste

Stab:	
Allgemeine Angelegenheiten und Koordination	
Front	
Nachrichtendienst und Abwehr	
Logistik	
Territorialdienst	
Planung (inkl. militärische Gesamtplanung)	
Abteilung für Genie und Festungen	
Abteilung für Übermittlungstruppen	
Abteilung für Sanität	
Abteilung für Veterinärwesen	
Oberkriegskommissariat	
Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen	
Abteilung für Luftschutztruppen	
Kriegsmaterialverwaltung	

Chef	Bundesrat Rudolf Gnägi	1917
Generalstabschef	KKdt Johann Jakob Vischer	1914
Unterabteilungschef	Br Adrian Prisi	1910
Unterstabschef	Div Robert Stucki	1914
Unterstabschef	Div Karl Weidenmann	1921
Unterstabschef	Div Denis Borel	1917
Unterabteilungschef	Br Aymon de Pury	1909
Unterstabschef	Div Hans Rapold	1920
Waffenchef	Div Hans Hauser	1910
Waffenchef	Div Ernst Honegger	1913
Waffenchef	Div Reinhold Käser	1910
Oberpferdearzt	Br Louis Gisiger	1916
Oberkriegskommissär	Br Hans Messmer	1913
Chef	Br Alfred Aeberhard	1913
Chef	Br Jean-Louis Jeanmaire	1910
Chef	Br Oskar Keller	1909

Gruppe für Ausbildung

Stab	
Zentralschulen	
Abteilung für Militärwissenschaften an der ETH	
Abteilung für Infanterie	
Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen	
Abteilung für Artillerie	
Abteilung für Adjutantur	

Ausbildungschef	KKdt Pierre Hirschy	1913
Stabschef	Br Enrico Franchini	1921
z Verf des Aussb Chefs	Div Hans Roost	1913
Kommandant	Div Hans Baumann	1914
Direktor	Br Ernst Schuler	1915
Waffenchef	Div Marcel Bays	1914
Waffenchef	Div James Thiébaud	1913
Waffenchef	Div Harald de Courten	1913
Chef	Div Kurt Rickenmann	1914

Gruppe für Rüstungsdienste

Stab	
Technische Abteilung	
Kaufmännische Abteilung	
Abteilung der Militärwerkstätten	

Rüstungschef	Dipl. Ing. Heiner P. Schulthess	1925
Direktor	Dipl. Ing. Charles Grossenbacher	1922
Direktor	Fürsprecher Hans Andreas Keller	1920
Direktor	Dipl. Ing. Ulrich Lanz	1924

Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung

zugewiesen:	
Eidgenössische Landestopographie	Direktor
Militärversicherung	Direktor
Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen	Direktor
Oberfeldkommissariat	Oberfeldkommissär

Direktor	Fürsprecher Arnold Kaech	1914
Direktor	Dipl. Ing. Ernst Huber	1916
Direktor	Dr. Rudolf Aeschlimann	1924
Direktor	Dr. Kaspar Wolf	1920
Oberst Otto Bienz	Oberst Otto Bienz	1910

Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Führung und Einsatz	
Koordination und Planung	
Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr	
Abteilung der Militärflugplätze	

Kommandant	KKdt Eugen Studer	1913
Chef	Div Kurt Bolliger	1919
Unterabteilungschef	Br Kurt Werner	1917
Waffenchef	Div Ernst Wetter	1914
Chef	Dipl. Ing. Hans Giger	1914

Oberauditorat

Oberauditor	Br Ernst Lohner	1910
-------------	-----------------	------

Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Direktor	Dr. Hermann Wanner	1914
Stv Direktor	Br Hans Ulrich von Erlach	1910

Mutationen im EMD

Als Nachfolger des auf Jahresende in den Ruhestand tretenden Direktors Franz Rieser hat der Bundesrat Hans Hoppele, von Brugg, als neuen Direktor der Armee-Motorfahrzeugparks bei der Kriegsmaterialverwaltung gewählt.

Als Nachfolger des auf Jahresende in den Ruhestand tretenden Direktors Karl Marti hat der Bundesrat Max Lüthi, von Signau, als neuen Direktor der Zeughausbetriebe bei der Kriegsmaterialverwaltung gewählt.

Der Bundesrat hat Eric Chablot, dipl. Physiker ETH, von Vaugondry VD, als Wissenschaftlichen Adjunkten Ia beim Stab der Gruppe für Ausbildung gewählt. P. J.

In memoriam

In Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten starben die Wehrmänner

**Pzfw Erich Stoltz, 21, von Netstal GL
Für Alex Vienne, 21, von Vuadins VD**

Ehre ihrem Andenken!

Rücksicht nehmen; die Verfolgung ist «bis zum letzten Hauch von Mann und Ross» (Schlieffen) zu führen. In diesem kompromisslosen Nachdrängen darf sich der Verfolger auch nicht von Nebenaufgaben, wie etwa der Sicherung von Gefangenen und von Beute, abhalten lassen. Wenn irgend möglich, muss vermieden werden, dass sich der verfolgte Gegner weiter hinten wieder festsetzen und eine neue Abwehr aufbauen kann. Vielmehr muss erreicht werden, dass der geschlagene Gegner keinen geordneten Rückzug durchführen kann. Die Handlungsfreiheit muss ihm genommen werden; sein Rückzug soll zur Flucht werden. Dass dieses harte Nachdrängen, das dem Gegner immer auf den Fersen bleibt und nie die Verbindung mit ihm verliert, vor allem bei Nacht — Rückzüge benützen meist die Nacht — erhebliche Schwierigkeiten bereitet, hat die Kriegsgeschichte immer wieder gezeigt. Die enge Fühlungnahme ist aber auch im Blick auf die Ausschaltung der gegnerischen A- und C-Waffen nötig.

Da es sich bei der Verfolgung in erster Linie um eine rasche Aktion handelt, sind hierfür die schnellsten verfügbaren Mittel einzusetzen. Um möglichst nachhaltig zu wirken und den erkämpften Erfolg bestmöglich ausnützen zu können, müssen sämtliche vorhandenen Kräfte, einschliesslich der Reserven, in die Verfolgung geworfen werden. Häufig wird im Interesse der Raschheit der Handlung auf Sicherungen (Vorhuten) verzichtet werden. Immerhin darf die harte Verfolgung nicht in blinder Sorglosigkeit geführt werden; jede Verfolgung trägt immer die Gefahr eines plötzlichen Rückschlages in sich.

Besondere Bedeutung kommt in der Verfolgung dem Feuer zu, das den Prozess der Demoralisierung des geschlagenen Gegners beschleunigen soll. Schwere Infanteriewaffen sind deshalb vom Verfolger weit vorne mitzuführen, und das Artilleriefeuer hat in der Verfolgung grosses Gewicht. Dass in diesen Bewegungsverhältnissen der Munitionsnachschub bedeutende Probleme stellen wird, liegt auf der Hand. Wo keine verfolgende Truppe zur Verfügung ist, besteht die Minimalform der Verfolgung in einem möglichst intensiven Verfolgungsfeuer.

Die Verfolgung darf nicht in einem rein frontal Nach- und Zurückdrängen des Gegners bestehen. Ein solches vermöchte nur einen «ordinären Sieg» (Schlieffen), nicht aber einen Vernichtungssieg zu erringen. Um die Vernichtung zu erreichen, muss der weichende Gegner seitwärts überholt und damit überflügelt und mit möglichst grossen Teilen eingeschlossen oder gegen ein Hindernis gedrängt werden. Mit Fernbeschuss, Fliegereinsätzen usw., aber auch mit (luftgeladenen) Sabotagetruppen wird auf die Rückzugsachsen eingewirkt, um den Rückzug entweder wirkungsvoll zu verzögern oder sogar aufzuhalten. Das Abschneiden der Rückzugsbewegung ist heute eine der wichtigsten Aufgaben der operativen Luftlandeverbände.

Die Verfolgung ist nicht eine der grossen schweizerischen Kampfformen. In den siegreichen Schlachten der heroischen Epoche war die Verfolgung eher selten, da das eidgenössische Fussvolk den weichenden



Rittern nicht zu folgen vermochte. Unsere modernen taktischen Regeln behandeln — begreiflicherweise — die Verfolgung ziemlich zurückhaltend. Die Truppenführung 51 hatte hierfür keinen eigenen Titel und sprach nur vom «Ausnützen des Erfolgs», und die heute gültige Truppenführung 69 spricht diskret von der Möglichkeit «günstiger Lagen», in welchen von uns eine Verfolgung aufgenommen werden könnte. Wenn somit die Verfolgung für uns auch keine vordringliche Kampfform ist, sind im kleineren Rahmen doch Lagen denkbar, in denen auch wir zur Verfolgung übergehen können. K.

Militärische Grundbegriffe

Die Verfolgung

Mit der Verfolgung wird die Ausnützung eines im Gefecht errungenen Erfolges bezeichnet. Wo der erste Erfolg noch nicht zur Vernichtung des Gegners geführt hat, soll dieses letzte Ziel jeder Kampfaktion dadurch erreicht werden, dass der Gegner verfolgt, das heißt, dass ihm unter grösstmöglicher Ausnützung vor allem der moralischen, aber auch der materiellen Wirkung des Erfolges sofort nachgestossen wird, um ihm maximalen Schaden zuzufügen. In der Regel wird die endgültige Vernichtung des Gegners und seine vollständige Auflösung erst mit der Verfolgung erreicht. Clausewitz bezeichnet die Verfolgung deshalb als «den zweiten Akt des Sieges».

Um die Früchte des Sieges möglichst vollständig zu erreichen, dürfen sich Führer und Truppe nicht mit dem ersten Erfolg zufrieden geben; dieser erste Erfolg muss voll ausgeschöpft werden. Verfolgen bedeutet also nicht nur dem geschlagenen Gegner «nachfolgen»; vielmehr ist die Verfolgung eine ausgesprochene Kampfaktion, in welcher die Vernichtung des Gegners gesucht wird. Auf diese Weise wird vermieden, dass mit dem heute geschlagenen Gegner morgen neue Kämpfe ausgefochten werden müssen. In der Verfolgung vergossener Schweiß spart später Blut.

Die Verfolgung muss mit grösster Raschheit sofort aufgenommen werden. Der Gegner darf nie zur Ruhe kommen; der Schock der ersten Niederlage ist voll auszunützen. Die Verfolgung muss von der eigenen Truppe ein rücksichtsloses Vorgehen verlangen; Führer verfolgender Truppen müssen mit konsequenter Härte von ihren Leute das Äusserste verlangen und dürfen auf Erschöpfung, Müdigkeit usw. nicht

Wehrsport

Wir marschieren nach Jerusalem

18. Drei-Tage-Marsch in Israel 20.—22. März 1972

Der israelische Drei-Tage-Marsch vereinigt Sport, Volksereignis, Religion und Armee in sich. Er will das Wandern und die körperliche Fitness fördern. Dabei kann jeder Mann teilnehmen: Junge und Alte, Zivilisten und Soldaten. Er wandelt in den Fussstapfen der früheren Pilger nach Jerusalem. Er findet jedes Jahr kurz vor Ostern statt, und die Wanderer sind die ersten Pilger, die zum Passahfest eintreffen, das kurz danach seinen Anfang nimmt.

Eines jedoch ist der Marsch auf keinen Fall: ein Rennen. Jeden Tag sind 35 km zurückzulegen, aber jeder, der vor fünf Stunden am Zielpunkt ankommt, wird disqualifiziert. So gibt es gemütliche Bummel, die für die Strecke mehr als zehn Stunden benötigen. Besondere Erleichterungen für Jugendliche unter 18 Jahren

